

K u n d m a c h u n g

Über die Auflegung des Verzeichnisses zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes, BGBl. Nr. 256/1990, wird kundgemacht, dass in der Zeit vom (8 Tage) 05.05.2026 bis 12.05.2026 in der Gemeindekanzlei die Geschworenen- und Schöffenliste zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Jedem eigenberechtigten Staatsbürger steht das Recht zu, innerhalb der 8-tägigen Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister Einspruch zu erheben,

- 1) wenn eine Person, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen unfähig ist (§ 2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes) oder nicht dazu berufen werden kann (§ 3 leg.cit.) in die Liste aufgenommen wurde,
- 2) wenn eine geschworenen- oder schöffenfähige Person in die Liste nicht aufgenommen wurde.

Während derselben Frist müssen auch die gesetzlichen Befreiungsgründe vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 4 des Geschworenen- und Schöffengesetzes) schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister geltend gemacht werden.

Gemeindesiegel:



Göllersdorf, am 04.05.2026

Der Bürgermeister

Josef Reinwein

Angeschlagen am: 04.05.2026

Abgenommen am: 13.05.2026